

Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention von COVID-19 in Einrichtungen der Tagespflege

Stand: 25.06.2021

Diese Hinweise beziehen sich auf Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG).

Gäste von Tagespflege-Einrichtungen gehören zum Personenkreis, der durch eine Coronavirus-Infektion besonders gefährdet werden kann.

Um Ansteckungsrisiken in der Tagespflege-Einrichtung zu verringern, ist das Einhalten von Basis-Hygienemaßnahmen (siehe RKI-Empfehlung Infektionsprävention bei übertragbaren Krankheiten) unter Beachtung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne von entscheidender Bedeutung.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sind insbesondere folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Nicht zulässige Aufenthalte

- ▶ Grundsätzlich ist der Aufenthalt von Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, von COVID-19-Erkrankten oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten, die unter Quarantäne stehen, in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes nicht zulässig.

Alle Personen, die sich in der Tagespflege-Einrichtung oder in den Fahrzeugen des Fahrdienstes aufhalten, müssen symptomfrei sein.

2. Symptomabfrage

Bei Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen darf der Gast nicht vom Fahrdienst befördert oder in der Tagespflege-Einrichtung betreut werden. Darüber ist der Gast bzw. sind die Angehörigen oder Betreuungspersonen des Gastes zu informieren. Der Symptomstatus sollte an die Tagespflege-Einrichtung möglichst im Voraus mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Tagespflege bereits vor Abholung durch den Fahrdienst abgesagt werden kann.

Andernfalls sollte vor bzw. bei Betreten des Fahrzeugs bzw. der Einrichtung der Symptomstatus abgefragt werden,

- ▶ indem bei Abholung durch den Fahrdienst *vor dem Betreten des Fahrzeuges* bei jedem Gast der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen des Fahrzeuges, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur. Bei Ankunft in der Einrichtung ist die Dokumentation zu übergeben und um die Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung zu ergänzen.

Oder:

- ▶ indem bei Gästen, die den Fahrdienst nicht nutzen bzw. in dem Fall, dass eine Symptomabfrage durch den Fahrdienst nicht möglich ist, *bei Betreten der Einrichtung* der Symptomstatus abgefragt, die Körpertemperatur gemessen und folgende Daten dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit von Betreten und Verlassen der Einrichtung, Gastname, Symptomstatus einschließlich Körpertemperatur.

Von dem Gast oder ggf. vorhandenen Vertretungsberechtigten ist bei Auftreten von Symptomen eine Verdachtsabklärung über die Hausärztin oder den Hausarzt zu veranlassen (siehe hierzu auch RKI: Flussschema COVID-19-Verdacht).



3. Fahrdienst

- ▶ Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter, die *Beschäftigte* der Einrichtung sind, haben nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Niedersächsische Corona-Verordnung (Corona-VO), soweit sie Kontakt zu einem Gast haben, eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau zu tragen, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder über einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske zulässig (siehe auch Abschnitt Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutzmaske!).

Während der Fahrt besteht für die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer wegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Corona-VO aus verkehrsrechtlichem Grund keine Maskenpflicht. Das Tragen einer Maske wird wegen des Infektionsschutzes aber ausdrücklich begrüßt.

Fahrdienstmitarbeiterinnen oder Fahrdienstmitarbeiter, die *nicht Beschäftigte* der Einrichtung sind und die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 6 Corona-VO grundsätzlich nur eine medizinische Maske tragen müssen, ist eine FFP 2- Atemschutzmaske zu empfehlen, wenn sie nicht abschließend geimpft oder genesen sind.

Auch Gäste der Tagespflege haben gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 Corona-VO während der Beförderung eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 Corona-VO unzumutbar ist.

Bei der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Gästen mit Kraftfahrzeugen besteht für Fahrgäste im Fall der „Bundesnotbremse“ nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

- ▶ Bei der Beförderung mehrerer Personen in einem Transportmittel wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern nach Möglichkeit einzuhalten, insbesondere, wenn in dem Fahrzeug Personen ohne Impfnachweis oder Genesenennachweis sitzen. Auch abschließend geimpfte oder genesene Personen müssen eine medizinische Maske tragen, soweit die Corona-VO keine Befreiung gewährt.
- ▶ Die Reinigung von (Hand-)Kontaktflächen im Inneren des Beförderungsmittels erfolgt wie gewohnt, möglichst in kürzeren Abständen.
- ▶ Nach einer Fahrt ist im Anschluss für Luftaustausch durch Fensterlüftung zu sorgen.
- ▶ Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, insbesondere Abschnitt 4: „Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen“ ist zu beachten, ebenso der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die ambulante Pflege, hier insbesondere Abschnitt 4 über „Transporte und Fahrten mit Dienstfahrzeugen“, in dem auf die Empfehlungen zur Personenbeförderung zum Beispiel in Kleinbussen aus dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) verwiesen wird.

4. Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutzmaske

- ▶ Es sind medizinische Masken verpflichtend, solange sich die *Personen* gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Corona-VO in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz befinden. **Hiervon abweichende Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 siehe unten unter Nr. 12!**



- ▶ Für eine *Person*,
 - die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 Corona-VO eine *Tagespflegeeinrichtung* nach § 2 Abs. 7 NuWG, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen, also z.B. zur Versorgung der Gäste oder zu anderen Zwecken *betrifft*
 - oder nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 Corona-VO im Bereich der *Gesundheitsversorgung* oder der *Pflege von Personen* Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat,

ist nur eine medizinische Maske zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Corona-VO nicht zulässig.

- ▶ Die *Gäste der Tagespflege* haben gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Corona-VO eine medizinische Maske zu tragen, wenn ihnen dies aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nicht gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 Corona-VO unzumutbar ist. Wenn für die Zeit der Essen-, Getränke- und Medikamenteneinnahme keine Maske getragen wird (siehe Abschnitt Gemeinschaftsaktivitäten!) ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Corona-VO soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Hiervon abweichende Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 siehe unten unter Nr. 12!

- ▶ Die *Beschäftigten* müssen nach § 14 Abs. 2 Satz 7 Corona-VO eine FFP2-Atemschutzmaske oder ein gleichwertiges Schutzniveau tragen, wenn Kontakt zu einem Gast besteht, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder über einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO. In diesem Fall ist das Tragen nur einer medizinischen Maske gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 Corona-VO zulässig.

Das Gleiche gilt für *Dritte*, soweit sie gemäß § 14 Abs. 3 Sätze 7 und 8 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 7 Corona-VO in den Tagespflegeeinrichtungen eine nach § 10 b Corona-VO zulässige Tätigkeit der *körpernahen Dienstleistungen* oder *Körperpflege* erbringen (z. B. Physiotherapie).

- ▶ Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 Corona-VO ist für einen Gast, der eine *Dienstleistung* im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen als Kundin oder Kunde *entgegennimmt*, nur eine medizinische Maske zulässig.

- ▶ Bei der Entgegennahme von *körpernahen Dienstleistungen* im Falle einer unter Anwendung des § 1a Corona-VO festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 im Rahmen der Tagespflege, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Corona-VO erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, hat gemäß § 10 b Abs. 1 Satz 1 Corona-VO auch die Kundin oder der Kunde (hier Gast) das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 Corona-VO auszuschließen oder einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO vorzulegen.

Dies gilt nur, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung Regelungen getroffen sind (Sieben-Tage-Inzidenz über 100 "**Bundesnotbremse**").

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG ist die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch



die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist. Geimpfte und genesene Personen benötigen gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung keinen Test.

- ▶ Im Zusammenhang mit pflegerischen Tätigkeiten, bei denen mit Aerosolbildung gerechnet werden muss (Husten provozierende Maßnahmen, z. B. Absaugen), ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, ob vom Personal ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen (z. B. Tragen einer FFP3-Maske ohne Ausatemventil).
- ▶ Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Corona-VO nicht zulässig.

5. PoC-Antigentests

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 3 Corona-VO bestehen folgende Verpflichtungen zur Durchführung von PoC-Antigentests:

- ▶ Durchführung von Tests bei *Beschäftigten* incl. LeiharbeiterInnen, PraktikantInnen, Ehrenamtlichen und (Bundes-)Freiwilligendienstleistenden an jedem Tag, an dem sie in der Tagespflege-Einrichtung tätig sind, es sei denn, sie verfügen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 6 Corona-VO über einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO.
- ▶ Die tägliche Testpflicht gilt gemäß § 14 Abs. 3 Sätze 3, 7 bis 9 Corona-VO auch für *Dritte*, die in diesen Einrichtungen eine nach § 10 b Corona-VO zulässige Tätigkeit der *körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege* erbringen (z. B. Physiotherapie), es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 Corona-VO oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO.
- ▶ Hinsichtlich der Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege gelten die unter der Überschrift „Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutzmaske“ getroffenen Ausführungen zur "**Bundesnotbremse**".

Weiterführende Informationen zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests sind den [Hinweisen für Einrichtungen und Leistungsangebote zur Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests und Bereitstellung eines Muster-Testkonzepts](#) zu entnehmen.

6. Händehygiene

- ▶ Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führt jede Person eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Nach Kontakten mit häufig gemeinsam benutzten Berührungspunkten (z. B. Türklinken, Fahrstuhlknöpfe, Griffe, gemeinsam genutzte Gegenstände), vor dem Essen, nach Benutzung eines Taschentuchs etc. ist ebenfalls eine Händedesinfektion durchzuführen (ggf. passiv). Alternativ kann auch eine Händewaschung mit Wasser und Flüssigseife durchgeführt werden.
Die Händedesinfektion ist hautschonender als häufiges Händewaschen. Wenn Händewaschen häufig durchgeführt wird, sollten Möglichkeiten der Hautpflege bereitgehalten werden.
- ▶ Berührungen im Gesicht, insbesondere Mund und Nase, sind zu vermeiden.
- ▶ Für das Personal sind außerdem die Indikationen des Konzepts der 5-Momente-der-Händedesinfektion zu beachten. Die Vorgaben des einrichtungsbezogenen Hygieneplans sind ebenso zu beachten.
- ▶ Händedesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.



7. Abstandhalten

- ▶ Der Mindestabstand (> 1,5 Meter) sollte, wann immer möglich, eingehalten werden. Für die Beschäftigten in den Tagespflegeeinrichtungen gilt dies im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Corona-VO.
- ▶ Hier zutreffende Anpassungsmöglichkeiten bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 siehe unten unter Nr. 12!

8. Belüftung

- ▶ In den Innenräumen der Einrichtung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Corona-VO sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (regelmäßiges Stoßlüften).

9. Anzahl der Gäste

- ▶ Die tatsächliche Anzahl der Gäste ist abhängig von den Vor-Ort-Gegebenheiten, wonach der Mindestabstand grundsätzlich uneingeschränkt einhaltbar sein muss. Dies ist im einrichtungsbezogenen Hygienekonzept zu berücksichtigen. Bei Gruppenbetreuung sollten die Gruppengrößen grundsätzlich möglichst klein gehalten werden. Es sollten möglichst gleichbleibende Gruppen gebildet werden.
- ▶ Auch geimpfte und genesene Personen müssen Mindestabstand und Maskenpflicht einhalten.
- ▶ Hier zutreffende Anpassungsmöglichkeiten bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 siehe unten unter Nr. 12!

10. Gemeinschaftsaktivitäten

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten ist räumlich und organisatorisch sicherzustellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Corona-VO eingehalten werden kann. Gemeinschaftsaktivitäten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind derzeit zu vermeiden. Während einer Gemeinschaftsaktivität, an der die Gäste sitzend teilnehmen, gilt gemäß § 3 Abs. 5 Corona-VO keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, solange die Gäste den Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand kann in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gemäß §§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit 6a Abs. 3 Satz 2 Corona-VO auf mindestens einen Meter zu jeder Person reduziert werden.
Hiervon abweichende Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 siehe unten unter Nr. 12!
- ▶ Lautstarke Beschäftigungen oder Singen sollten derzeit in den Innenräumen vermieden werden. Singen unter freiem Himmel im großen Kreis mit reichlich Abstand ist möglich, wenn sich die Personen nicht ansingen.
- ▶ Zum Umgang mit gemeinsam zu benutzenden Gegenständen (z. B. Kartenspiele) siehe unter Händehygiene und Reinigung und Desinfektion. Eine personengebundene Benutzung von Gegenständen ist zu bevorzugen.
- ▶ Das Hygienekonzept kann nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Corona-VO Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.
- ▶ Unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen in Bezug auf COVID-19 (AHA-L-Regeln unter den vor- und nachstehend genannten Bedingungen) und den Umgang mit Lebensmitteln können Gäste an der Zubereitung des Essens entsprechend den im Hygieneplan der Einrichtung festgelegten Regelungen für eine Gästeküche unter



Aufsicht und Mitwirkung des Personals, welches gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz belehrt worden ist, beteiligt werden.

11. Reinigung und Desinfektion

- ▶ Für die Reinigung und Desinfektion gelten die gleichen Anforderungen wie unter Normalbedingungen (entsprechend dem einrichtungsbezogenen Reinigungs- und Desinfektionsplan).
- ▶ (Hand-)Kontaktflächen, die häufig von mehreren Personen berührt werden (z. B. Fahrstuhlknöpfe, Handläufe, Griffe), sollten regelmäßig desinfizierend gereinigt werden.
- ▶ Gemeinsam, nicht personengebunden genutzte Gegenstände sollten vor Weiterbenutzen durch andere Personen desinfiziert werden.
- ▶ Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid", "begrenzt viruzid plus" oder "viruzid" sind verwendbar.

12. Weitere Regelungen zum Abstandsgebot und zum Tragen von Masken bei Gemeinschaftsaktivitäten bei 7-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 10, nach denen die obenstehenden Regelungen die Gäste betreffend angepasst werden können

Bei einer nach §§ 1 a und 1 b Abs. 3 Corona-VO festgestellten 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gelten gemäß § 1 d Corona-VO folgende Regelungen:

- ▶ Bei Gemeinschaftsaktivitäten von *nicht mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen* der Tagespflege-Einrichtung und *nicht mehr als 50 Personen unter freiem Himmel* müssen gemäß § 1 d Abs. 3 Satz 1 Corona-VO weder Abstand eingehalten noch Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Bei diesen Gruppengrößen ist irrelevant, ob die Gemeinschaftsaktivität mit festen Sitzplätzen durchgeführt wird.
- ▶ Bei einer Anzahl von *mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen* und *mehr als 50 Personen unter freiem Himmel* genügt bei Gemeinschaftsaktivitäten gemäß § 1 d Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz Corona-VO *mit festen Sitzplätzen*
 - eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung);
 - die Besetzung ist gemäß § 1 d Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz Corona-VO im geschlossenen Raum nur zulässig, wenn dieser durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird;
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Gemeinschaftsaktivität nach § 1 d Abs. 3 Satz 2 Corona-VO müssen gemäß § 1 d Abs. 3 Satz 3 Corona-VO und der amtlichen Begründung weder Abstand zu den anderen Personen einhalten noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen noch in Schachbrettbelegung sitzen, sondern dürfen auch stehen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist oder einen Impfnachweis nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 Corona-VO vorlegt.